

85  
SONDERDRUCK AUS:

LEBENDIGE  
ALTERTUMSWISSENSCHAFT

Festgabe  
zur Vollendung des 70. Lebensjahres  
von

HERMANN VETTERS

dargebracht von  
Freunden, Schülern und Kollegen



1985

# ANMERKUNGEN ZU EINIGEN BLEMMYER-TEXTEN

HELMUT SATZINGER

Ein afrikanisches Land *Brlh'* ist bereits aus der Zeit Ramses' IX. (1137—1119 v. Chr.) belegt<sup>1</sup>. der Volksname *Brlm/Blhm* taucht erst unter Darius I. (521—486) in einer demotischen Urkunde auf<sup>2</sup>. Weitere sporadische demotische Bezeugungen gibt es erst ab dem 3. Jh. v. Chr.<sup>3</sup>. Theokrit und Eratosthenes (bei Strabo) geben im frühen 3. Jh. erste Kunde von den *Blemmyern*, es folgen Diodor, Dionysius, Mela, Plinius d. Ä., Ptolemäus<sup>4</sup>. Im 3. Jh. n. Chr. stehen die Blemmyer konkret als Volk im Gesichtskreis Ägyptens, da sie den Süden des Landes permanent angreifen und sich allenthalben festsetzen<sup>5</sup>. Sie machen gemeinsame Sache mit Claudius Firmus, aber auch mit Zenobia von Palmyra<sup>6</sup>. Von der östlichen Wüste aus operierend, sind sie wohl nicht nur im Niltal, sondern auch am Roten Meer präsent<sup>7</sup>. Als in Ägypten das Heidentum mit dem Ende des 4. Jh.s in die Defensive gegenüber dem Christentum gerät, bildet sich eine Art Allianz zwischen den Blemmyern und den Heiden Ägyptens<sup>8</sup> (vgl. Olympiodors Besuch Unternubiens *bis zur Stadt Prim*<sup>9</sup>). Die Dodekaschoinos ist seit Diokletian nicht mehr römisch. Der Isiskult in Philä steht Meroiten, Blemmyern und Nobaden (insofern diese letztere Angabe kein Anachronismus des Prokop ist<sup>10</sup>) offen<sup>11</sup> und bleibt als heidnische Enklave bis 535 (da Narses den Tempel niederreißt) bestehen<sup>12</sup>.

Unter den Meroiten hatten die Blemmyer vielleicht eine Art Vasallenrolle. Als sich im 4. Jh. das Reich von Meroe auflöst, sind die Blemmyer zunächst die Herren Unternubiens. Aber im 5. Jh. machen ihnen die Nobaden die Herrschaft streitig<sup>13</sup> und verdrängen die Blemmyer weitgehend aus dem nubischen Niltal (s. die *Silkō*-Inschrift aus Talmis<sup>14</sup> und den Brief des *Phōnēn*<sup>15</sup>). In Oberägypten sind sie bis ins 8. Jh. nachweisbar, zunächst — auch nach der Kampagne des Narses noch — unabhängig und militant; in arabischer Zeit sind sie eine voll eingegliederte ethnische Minorität<sup>16</sup>. Die arabischen Quellen kennen sie als Wüstenvolk noch lange als *Balliyūn*, *Balamūn* o. ä.<sup>17</sup>. Man nimmt allgemein an, daß sie letztlich in den Beḡa-Völkern aufgegangen sind; wahrscheinlich seien sie überhaupt ein Teil von diesen<sup>18</sup>.

Eigene schriftliche Denkmäler haben die Blemmyer anscheinend erst aus nachmeroitischer Zeit hinterlassen<sup>19</sup>:

Graffiti von Priestern in Philä und in der Dodekaschoinos, demotisch, griechisch und meroitisch (!), 5. Jh.<sup>20</sup>;

die Inschrift der Klinarchen von Talmis, griechisch, vermutlich 5. Jh.<sup>21</sup>; s. dazu im folgenden; den Papyrusbrief des Königs *Phōnēn* an den Nobadenkönig *Abourni*, griechisch, vermutlich etwas später als die Klinarcheninschrift<sup>22</sup>;

13 Lederurkunden aus Gebelēn, davon 4 koptisch, 9 griechisch, 6. Jh.; s. dazu unten.

## I. Die Klinarcheninschrift aus Talmis, SB 8697

Der seit seiner ersten Behandlung durch U. WILCKEN<sup>23</sup> sehr vernachlässigte Text ist durch die vortrefflichen Bemerkungen von T. HÄGG<sup>24</sup> klarer geworden: Der Comes schlägt für eine nicht genannte Zuwendung (sie ist ein *Geschenk*: Z. 10) den Aufteilungsschlüssel 2 : 1 zwischen dem *Klinarchen der Stadt* (Chef aller städtischen Vereine?) einerseits und drei einzelnen Vereinen andererseits vor; diese Regelung wird auf Verlangen des Stadtklinarchen (Z. 12f.) von den Klinarchen der drei Vereine akzeptiert, und sie soll ἐπὶ τὸν ἀεὶ χρόνον gültig sein. — Wenn diese Formulierung sinnvoll ist, handelt es sich um eine immer wieder — vielleicht regelmäßig — geleistete Zählung. Wer ist nun dieser Comes, an dem es liegt, dem Kultvereinswesen des Talmis des 5. Jh.s einen solchen Vorschlag zu machen? Man könnte annehmen, daß er ein einheimischer Funktionär ist; die Blemmyer hätten dann hier einen byzantinischen Titel übernommen, um im schriftlichen Gebrauch damit den *Finanzdirektor* des Königs oder der Phylarchen zu bezeichnen. Eine solche Übernahme ist aber anscheinend nur auf kultisch-religiösem Gebiet erfolgt, so im Fall der προφήται, der spezifisch ägyptischen Kultpriester (ägypt. *p<sup>1</sup>-hm-ntr* > *p-hant*, was in blemmyischen

Personennamen begegnet: *Phan't* BKU 3, 359. 360. 361<sup>25</sup>; *Gamatiphant* hier Z. 1) — die Blemmyer haben ägyptische Kultorganisation wohl teils auf dem Umweg über Meroe, teils direkt — v. a. über Philä — übernommen. In einem anderen Fall geht es ebenfalls darum, daß eine ganze Institution übernommen worden ist, nämlich der Kultverein, samt seinem Klinarchen und anderen Funktionären. Bei Herrschafts- und Verwaltungstiteln hingegen ist die Übernahme nur eine scheinbare: Der blemmyische (und nobadische) Phylarch<sup>26</sup> ist *Stammes-Herrscher*, nicht Phylenvorsteher; und ὑποτάκωντος *Untergouverneur*<sup>27</sup> wurde eigens für eine blemmyische Einrichtung oder Struktur geprägt. Dieser letzte Modus — ein rein semantischer Gebrauch — scheidet bei lat. *comes* aus, da die Grundbedeutung (*Begleiter*) mit der tatsächlichen Funktion eines Comes nichts mehr zu tun hat. Aus sprachlichen wie aus sachlichen Gründen wird man also eher anzunehmen haben, daß in der Klinarcheninschrift ein byzantinischer Comes gemeint ist.

Ein solcher Comes kann aber nur dann dem Kultvereinswesen von Talmis Vorschläge über die Aufteilung von Zuwendungen machen, wenn diese von seiner Seite kommen. Seit Diokletian erhalten die Blemmyer von Rom (Byzanz) eine jährliche Zuwendung; es wird ausdrücklich berichtet, daß diese nach der Zurückschlagung der Blemmyer 452 durch Maximinos erneuert wurde<sup>28</sup>. Diese Zahlung in voller Höhe an den blemmyischen Oberkönig (βασιλεύς) zu leisten, wäre vielleicht tagespolitisch angezeigt (eine Art Bestechung); militärisch gesehen wäre sie hingegen Aberwitz: gleichsam Rüstungshilfe für ein gefährliches Element. Denn auch ein antikes Halbnomadenvolk brauchte zum Kriegführen materielle Mittel. Ein kriegerischer Mißbrauch der Zuwendungen konnte indessen vermieden werden, wenn diese die Form einer *kultu(r)ellen Entwicklungshilfe* hatten; wenn sie also an die Vereine der blemmyischen Dodekaschoinos entrichtet wurden. Anstatt in Kriegsausrüstung verwandelt zu werden, landete sie dann vornehmlich in Form von teurem (da aus Unterägypten und anderswo importiertem) Wein in den Kehlen der frommen Vereinsmitglieder<sup>29</sup>. Ich halte es demnach für möglich, daß in der Klinarcheninschrift ein direkter Niederschlag der römisch-byzantinischen Zahlung auf blemmyischer Seite zu sehen ist.

## 2. Die Lederurkunden aus Gebelēn

SB 3, 6257—6259 (J. KRALL I—III); SB 10, 10552—10553 (*CdE* 43: I—II). 10554 (BKU 360); BKU 3, 350. 359. 361; BGU 3, 795—797; *pKöln ägypt.* 1. 13.

Siehe T. HÄGG, *ZPE* 54 (1984) 105—109; T. EIDE-T. HÄGG-R. H. PIERCE, *The Blemmyan Documents from Gebelēn. Sudan Texts Bull.* 6 (1984) (im Druck).

**Herkunft:** Nicht nur für die drei erstbekannten (J. KRALL I—III), sondern auch für das letztbekannte Stück (*pKöln*) steht die Provenienz aus Gebelēn fest, und zwar aufgrund einer vertrauenswürdigen Händlerangabe<sup>30</sup>. Somit steht diese Provenienz für die ganze Gruppe außer Zweifel. Insbesondere der Inhalt von KRALL I—II würde gut zu einer Entstehung in Gebelēn passen: Eine städtisch besiedelte Insel ist vorhanden ('*Iw-m-itrw* gegenüber von Mi'alla)<sup>31</sup>; die Bevölkerung sind 'Pωμεῖς (Untertanen von Byzanz, christliche Ägypter)<sup>32</sup>.

**Datierung:** Nur eine paläographische Datierung ist realistisch. Die bisher geäußerten Meinungen weichen stark voneinander ab<sup>33</sup>. Eine objektive und nachvollziehbare Datierung unternimmt nun dankenswerterweise H. HARRAUER (s. unten im Anhang). Ergebnis: letztes Viertel des 6. Jh.s.

**Material:** Die Wildlederstücke dürften von abgetragenen Nomadenschurzen oder Zelten stammen; s. die regelmäßigen Nadelstiche im Material von BKU 359.

**Sprache:** Auf die drei belegten Notare verteilen sich die Urkunden hinsichtlich der Sprache folgendermaßen:

Sansnos: 6 griechische (J. KRALL I—III, BGU 795—797, *CdE* 43: I), 3 koptische (BKU 350. 359. 366).

Agathon: 2 griechische (J. KRALL II, BKU 360), 1 koptische (*pKöln*).

Dioskoros: 1 griechische (*CdE* 43: II).

T. EIDE-T. HÄGG-R. H. PIERCE können sich nicht entscheiden, was die Muttersprache der Notare ist: Ich möchte doch meinen, daß ihr Koptisch ziemlich korrekt ist, fast Standard-Saidisch<sup>34</sup>. Hingegen scheint es beim Griechisch des Sansnos, daß er oft den Wortsinn gar nicht versteht: In seinem einfachen Schuldschein-Formular läßt er Elemente aus, die inhaltlich wie syntaktisch

notwendig sind<sup>35</sup>. Es fällt auch auf, daß Sansnos Schuldscheine dann, wenn ein Pfand gegeben wird, jeweils koptisch schreibt, als ob sein Griechisch dieser Materie nicht gewachsen wäre.

**Inhalt:** Die blemmyischen Dokumente führen uns in eine für das byzantinische Ägypten ungewohnte Welt:

1. Betrauung mit der *curatoria* über ein Ortsgebiet (J. KRALL I, II), wobei einmal deutlich gesagt wird, daß es dabei nur um das Eintreiben der Abgaben einer ägyptisch-christlichen Bevölkerung geht<sup>36</sup>.

2. Freilassungen (BKU 350, *pKöln*): Ein weltliches Sklaventum kennt das christliche Ägypten nicht. — Auffallend ist, daß die Freilassung nur den Status ändert (u. a. wohl in Hinblick auf das Erbrecht), aber weitere Dienstleistungen ausbedungen werden<sup>37</sup>. Eine der Freigelassenen ist Christin (*pKöln*) — ob eine in Kriegshändeln verschleppte Ägypterin? Man vergleiche damit, daß andererseits *Tr'mpiōh* erwähnt (BKU 361), sie und ihre Tochter seien in ἀρχμαλωσία.

3. Die Schuldurkunden werden oft über auffallend hohe Summen ausgestellt; es werden oft Pfänder gegeben, und zwar Immobilien (BKU 359, 361) und Sklaven (BKU 360)<sup>38</sup>. T. EIDE-T. HÄGG-R. H. PIERCE ist aufgefallen, daß mehrfach die Rückzahlung in Aussicht gestellt wird, sobald der Schuldner wieder *herabkomme* (κατέρχομαι)<sup>39</sup>. Sie vermuten, daß damit die Rückkehr von Handelsreisen in die Wüste gemeint sei und daß die ausgeliehenen Gelder Darlehen im Rahmen eines von der Obrigkeit *administered trade* seien. Bezüglich der Reisen ist allerdings grundsätzlich zu unterscheiden zwischen Reisen in die Wüste (in BKU 350 ΠΤΟΟΥ wie arabisch *al-ǧabal*), in die alten Stammesgebiete, und Reisen durch die Wüste, also echte Karawanen-Handelsreisen. Nur solche erforderten Kapital; und dafür könnten *Souliēn*, *Ōsiēn* usw. Geld aufgenommen haben. Direkte Hinweise auf diesen Sachverhalt gibt es allerdings nicht.

**Reihung:** Dem Vorschlag von T. HÄGG<sup>40</sup> ist im großen und ganzen zuzustimmen, wobei man sich immer des hypothetischen Charakters eines solchen Vorgangs bewußt bleiben muß. Ich würde jedoch meinen, daß BKU 361 später anzusetzen ist als BKU 359, 360. In diesen beiden Schuldurkunden ist der Gläubiger der *τερεὺς Phan't* Sohn des *Kirbeeitak* (auch der Schuldner ist derselbe, daher sind beide Urkunden wohl etwa gleichzeitig anzusetzen). In BKU 361 ist *Tr'mpiōh*, Tochter des *Phan't*, die Schuldnerin (und zwar nicht, um eine Handelskarawane auszustatten, sondern um sich und ihre Tochter aus der ἀρχμαλωσία auszulösen). Allein der Generationenunterschied läßt eher an eine Reihung BKU 359/360—361 denken, ganz abgesehen von der nur erahnbaren Familiengeschichte (hier Geldüberschuß, dort Geldbedarf in Verbindung mit einem Schicksalschlag). — J. KRALL II (11. Indiktion) ist früher datiert als BKU 360 (13. Indiktion); es ist daher früher als die ganze Gruppe BKU 359—360 anzusetzen.

Die folgenden Bemerkungen zu Text und Übersetzung einzelner Urkunden sind als Ergänzung der Neubearbeitung durch T. EIDE-T. HÄGG-R. H. PIERCE zu verstehen. Die Kollation von BKU 350, 359, 361 hat W. BRASHEAR, Berlin-Charlottenburg, vorgenommen.

BKU 3, 350 (Freilassungsurkunde der *Mahanat*):

Text: 10., φλ[...]: φλ[.] oder ..λ[.]? — Am ehesten λ[ΡΕ]ΤΝ[[.]]ΩΩΠΕ — 13. ὑποτύρ(αννος) μαρ(τυρῶ) — 14. Als ob 'Ινωικπουρ/; nicht † σενενω; ob 'Υσενενω?

Übersetzung: 2. **ΣΛΥΟΝ** *Sklavin*, nicht *Gefangene*; die ich aus der Wüste gebracht habe — 6. Du hast mir also (o. ä.; ἐπειδὴ ist nicht wörtlich wiederzugeben) A. als Dienerin gegeben; und während sie in meinem Haus war, hast du mit ihr zwei Kinder gezeugt — 8. ich mache euch frei (man würde statt des Präsens den Aorist erwarten) — 10. Ich glaube nicht, daß diese Satzabtrennung möglich ist; φλ[.] ΜΗΡΡΟ ist sicher parallel zu **ΕΛΕΥΘΕΡΟC**. — 11. Ich wiederhole G. FECHTS Hinweis (BKU 3, 226) darauf, daß **ΕΙΔΕ ΖΙ ΠΤΟΟΥ ΕΙΔΕ ΖΗ ΠΜΟΟΥ** heißen dürfte *weder nach Wüsten(recht) noch nach Nil(talrecht)*; ihr seid geworden — 14f. Ich glaube nicht, daß sich *καὶ ἐγὼ* auf die davor genannte Person beziehen kann; daher: *auch ich (selbst)*, *Kh.*, *ich bezeuge*.

BKU 3, 359 (Schuldurkunde des *Souliēn*):

Text: 5. für ΚΩ lies ΚΟ, nicht ΕΚΕΟ, vgl. unten zu BKU 361, 5.

Übersetzung: Mein früheres *Gasthaus* (BKU 3, 72) für συμπόσιον ist vermutlich ungenau: eher ein Raum, der für gelegentliche Gelage zur Verfügung steht<sup>41</sup>.

BKU 3, 361 (Schuldurkunde der *Tr'npriōh*):

Text: 4.  $\Sigma\Upsilon[\dots]\Lambda\Lambda\text{C}\text{I}\text{O}\Upsilon$  — 5.  $\text{C}\text{E}\text{M}\Lambda\dots\text{X}\text{E}\text{E}\text{I}\text{C}$ :  $\text{T}\text{E}\text{O}$  (lies  $\text{T}\text{E}\text{O}$ )  $\text{N}\text{T}\text{X}\text{O}\text{E}\text{I}\text{C}$  — 7.  $\text{E}[\dots]\Delta\text{T}\Lambda\Lambda\text{C}\text{T}\text{I}$ .

Übersetzung: 1. Streiche *sic*.<sup>42</sup> — 4. Nach  $\text{E}\text{I}\text{O}\text{Z}\text{E}$  muß ein Imperativ stehen, und zwar von einem Verb, das das Annehmen eines Pfandes ausdrückt: anscheinend Kontamination von  $\upsilon\text{παλλάσσω}$  und  $\delta\lambda\lambda\text{o}\iota\omega$ ,  $\epsilon\upsilon\alpha\lambda\lambda\text{o}\iota\omega$ , jeweils *wechseln*; *verpfänden*: etwa  $\Sigma\Upsilon\text{Π}\Lambda\Lambda\text{C}\text{I}\text{O}\Upsilon$ ; hier irrig für *ein Pfand nehmen* gebraucht. 5. *du bist die Herrin davon* (vgl. BKU 359, 5). — 7. Sinngemäß etwa *niemand hat (es bisher) als Pfand genommen*; eine Übereinstimmung mit dem Erhaltenen läßt sich hier noch schwerer als in Z. 4 herstellen.

J. KRALL I (Verleihung der *curatoria* über *Tanare* durch *Kharakhēn*):

Text: 3. Nach Photo eindeutig  $\text{X}\alpha\rho\alpha\zeta\text{i}\epsilon\tau$ , nicht  $\text{X}\alpha\rho\alpha\zeta\text{i}\epsilon\tau$ .

*pKöln* (Freilassungsurkunde des Königs *Barakhia*):

Text: 2.  $\Lambda\text{M}\text{N}\Lambda\text{C}$  ist nach dem Photo richtig; mein (vom ungeglätteten Leder gelesenes)  $\Lambda\text{M}\text{N}\Lambda\text{E}$ <sup>43</sup> leider falsch. — 7. Keinesfalls  $\text{O}\Upsilon\text{T}\text{M}\text{H}$ ; ob  $\text{O}\Upsilon\text{O}\text{M}$  oder  $\text{O}\Upsilon\text{M}\text{O}\text{N}$ ? (seinerzeit las ich  $\text{O}\Upsilon\text{M}\Lambda\rho\text{E}$ ). — 11. Ich sehe auf dem Photo  $\text{E}\Upsilon\text{T}\text{I}\text{E}\text{I}\text{K}\text{O}\text{C}\text{Π}\text{P}\text{E}\text{K}\text{N}\Lambda\text{M}\Lambda\rho/\text{Z}\Lambda\text{T}\text{I}\text{K}[\dots]\Lambda\text{I}\Lambda\text{I}\text{Z}\text{E}\text{M}\Lambda\rho/$ .

Übersetzung: 3. *ich befehle dir, im commercium zu sein in der Obhut*<sup>44</sup> *deiner*<sup>45</sup> (?) *Eltern*. — 5. Übertragene Bedeutung: *niemand darf dies umgehen*<sup>46</sup>. — 6. *denn als*<sup>47</sup> (?) *ich den Thron unter ... Kharakhēn bestieg*: WEBER sieht hier das subachmimische Hapax  $\Lambda\text{C}\text{O}\Upsilon\rho$  *Hürde*, doch hat der Text nun einmal  $(\text{n})\Lambda\text{C}\text{O}\Upsilon\rho\Lambda\Upsilon$ . Ich glaube nicht, daß es angeht, den Text etwa in  $\text{Π}\Lambda\text{Z}\text{O}\Upsilon$  zu verbessern. Entweder ist  $(p)\text{asourau}$  eine blemmyische (?) Bezeichnung für den König (vgl. ägypt.  $p^{\text{r}}\text{-sr}^{\text{c}}$ ; *der große Beamte*?<sup>48</sup>) oder es ist eventuell *sourau* eine blemmyische Verwandtschaftsbezeichnung oder dgl. (wie *(mein) Vetter*). — 7. *in Ouōn* oder *in Ouomon*? — 9. *indem ich dem Schreiber A. befohlen hatte* (Zustandssatz des Perfekts).

CdE 43: II (Schuldurkunde des *Souliēn*):

Text: 8.  $\text{T}\rho\upsilon\lambda\alpha\lambda\epsilon$  (Photo kollationiert).

Übersetzung: 8. *nubaritische* (= *nobadische*?) *Münzen von* (?) *Toulale* (?) — Ortsname?). T. EIDE-T. HÄGG-R. H. PIERCE stellen mit Recht fest, daß eine nubische Münzprägung nicht bekannt ist. Doch darf man einen Irrtum des Dioskoros in einer Materie von so zentraler Bedeutung nicht ohne weiteres annehmen. Wir müssen eher damit rechnen, daß auch die Nobaden eine Art der Normierung des Goldes hatten, als daß hier etwa axumitische Münzen gemeint sind.

#### Anhang

HERMANN HARRAUER: Bemerkungen zur Paläographie der Blemmyer Urkunden<sup>49</sup>

Aufgrund der Charakteristika der Schrift sind am ehesten  $\lambda$ ,  $\delta$ ,  $\nu$  und  $\epsilon$  als Datierungskriterien heranzuziehen:

a)  $\lambda$  steht zum größten Teil unter der Zeilengrundlinie. Im 5. Jh. n. Chr. beginnt es sich dort anzusiedeln, vornehmlich in den Verbindungen mit  $\kappa$ ,  $\epsilon$ . Ein frühes Beispiel ist BGU 4, 1094 (525 n.; Abb.: W. SCHUBART, *Papyri Graecae Berolinenses*. Bonn 1911, Nr. 45). Im 6. Jh. ist es überwiegend an dieser Stelle zu finden. Die Tendenz dazu bleibt auch im 7. Jh. aufrecht, auch wenn es dann wieder mehr in den eigentlichen Zeilenraum zurückgeholt wird. Im allgemeinen ein Indiz für 6. Jh. ohne nähere Einschränkung in diesem Jahrhundert.

b)  $\delta$  begegnet in den Blemmyerurkunden in der dem Alpha sehr nahestehenden Form  $\delta$ . Während im 5. Jh. dominierend unter dem Einfluß der lateinischen Schrift das Aussehen des Delta das eines lateinischen d ist und von einer dominierend langen, das Viererschema ausfüllenden Vertikalen geprägt wird, tritt im ersten Viertel des 6. Jh.s das wiederum „griechische“ Delta mit der schräg liegenden, auf die Grundform zurückgreifenden rechten Linie in den Vordergrund. In BGU 4, 1094 (525 n.) treten beide Formen nebeneinander in einem Wort auf, aber noch ist es öfter das „lateinische“ Delta. Ab dem 3. Viertel des 6. Jh.s verdrängt das „griechische“ Delta verstärkt die lateinische Form, bis es im 7. Jh. als einziges weiterlebt. Man vgl. dazu P. Lond. I 113, 4 (595 n.; Abb.: R. SEIDER, *Paläographie der griechischen Papyri*, Stuttgart 1967, I, Nr. 57). Mit diesem haben die Blemmyer Urkunden die  $\delta\epsilon$ -Verbindungen gemeinsam. Weiters BGU 1, 3 (605 n.; Abb.: R. SEIDER, *op. cit.* I, Nr. 60); P. Mich. XV 748 (7. Jh.)? CPR 8, 71 (641 n.).

c) v tritt neben der zeitlosen Normalform in jener auf, in der der verbindende Querstrich nahe der Zeilengrundlinie mit nur geringer Wölbung gezogen ist, wodurch der Buchstabe ein dem w ähnliches Aussehen erhält:  $\omega$ . Die Blütezeit dieser Form ist das 5. Jh. n. Chr. mit einem abnehmenden Fortleben im 6. Jh., in dem es stets einen archaisierenden Eindruck hinterläßt. Dem 7. Jh. ist es gänzlich fremd.

d) ε in der Schreibweise  $\epsilon$  steht dem 5. Jh. näher als der schlanken, die Oberlänge nachhaltig betonnten Gestalt des 7. Jh.s. In den Grundzügen, in der Strichführung ist es der unmittelbare Vorläufer. In der Form der Blemmyerurkunden gehört es dem 5. und stärker dem 6. Jh. an.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß das unter der Zeile hängende λ dem 5. Jh. stark widerrät, der 2. Hälfte des 6. Jh.s bestens entspricht. Die Form des δ ist ein starkes Argument gegen das 5. Jh., selbst gegen den Beginn des 6. Jh.s. v wiederum macht eine Datierung in das 7. Jh. unwahrscheinlich, ebenso auch ε. Ohne Bedenken ist für all diese Buchstaben das letzte Viertel des 6. Jh.s anzugeben, ohne daß allerdings die Möglichkeit zu sehen ist, zu einer engeren Begrenzung gelangen zu können. Gewisse archaisierende Züge (ε, v) sind dafür die größeren Hinderungsgründe.

<sup>1</sup> K. ZIBELIUS, *Afrikanische Orts- und Volksnamen in hieroglyphischen und hieratischen Texten*. (Beihefte z. *Tübinger Atlas des Nord. Orients B 1.*) 1972, 108.

<sup>2</sup> J. ČERNÝ, *BIFAO* 57 (1958) 203—205.

<sup>3</sup> Ohne Anspruch auf Vollständigkeit: pHauswaldt (ed. SPIEGELBERG) 6, 1, pRyl dem. (ed. GRIFFITH) 16, 5 (s. dazu W. WESSEZKY, *Acta Orient.* 12 [1961] 289—298 = *Studia Aegyptiaca* 6 [1981] 69—78), pDodgson: F. L. GRIFFITH, *PSBA* 31 (1909) 100.

<sup>4</sup> C. L. WOOLLEY-D. RANDALL-MACIVER, *Karanòg* 1910, 99ff., G. MÖLLER, *ZAS* 55 (1918) 79ff., K. SETHE, *RE* 3, 566. NB. Ich gebe hier und im folgenden hauptsächlich Sekundärliteratur an, da mir dies bei einem interdisziplinären Gegenstand wie diesem am nützlichsten erscheint.

<sup>5</sup> M. KIRAUSE, *Lex. d. Ägypt.* 1, 827f., A. M. DEMICHELII, *Rapporti di pace e di guerra dell'Egitto romano con le popolazioni dei deserti africani* 1976, V. CHRISTIDES, *Ethnic Movements in Southern Egypt and Northern Sudan. Blemmyes-Beja in Late Antique and Early Arab Egypt until 707 A.D.*, *Listy filologické* 103 (1980) 129—143, L. TÖRÖK, *To the History of the Dodekaschoenos between ca. 250 B.C. and 298 A.D.*, *ZAS* 107 (1980) 76—86, I. HOFMANN, *Die Helfer des Kaisers Decius gegen die Blemmyer*, *GM* 50 (1981) 29—37.

<sup>6</sup> J. KIRALL, *Beitr. z. Gesch. der Blemmyer u. Nubier* (*Denkschr. der kais. AW Wien* 46, 4). 1898, 9, WOOLLEY-RANDALL-MACIVER (A. 4), 90, R. RÉMONDON, *BIFAO* 51 (1952) 73.

<sup>7</sup> Zu einem Überfall auf der Sinai-Halbinsel 410 s. G. VANTINI, *Oriental Sources Concerning Nubia* 1975, 185.

<sup>8</sup> J. LEIPOLDT, *Berichte Schenutes über Einfälle der Nubier in Ägypten*, *ZAS* 40 (1902) 126ff., RÉMONDON, *L'Égypte et la suprême résistance au christianisme (V—VII<sup>e</sup> siècle)*, *BIFAO* 51 (1952) 63—78.

<sup>9</sup> Olympiodor ed. HENRY, 182, vgl. U. WILCKEN, *APF* 1 (1901) 413, WOOLLEY-RANDALL-MACIVER (A. 4), 94, 103.

<sup>10</sup> Vgl. KIRWAN bei W. Y. ADAMS, *Nubia — Corridor to Africa* 1977, 735, A. 158. — Selbst die Bezeichnung Nobatae ist vielleicht ein Anachronismus, denn Nobades (und Varianten) ist erst ab dem 5. Jh. belegt. Bis dahin ist nur von Noba (Nuba) die Rede; so auch bei 'Ezānā/Aizanas, sowohl äthiopisch (L. P. KIRWAN, *Kush* 8 [1960] 163—173, vgl. F. HINTZE, *ZAS* 94 [1967] 79—86)

als auch griechisch (A. CAQUOT-P. NAUTIN, *Journal des Savants* [1970] 260—273, vgl. E. DINKLER, *Ägypten und Kusch* [*Festschr. F. Hintze*] 1977, 121—132).

<sup>11</sup> WILCKEN (A. 9), 396f., L. CASTIGLIONE, *ZAS* 96 (1970) 95, A. 16.

<sup>12</sup> L. KAKOSY, *Graeco-Coptica* 1984, 72.

<sup>13</sup> ADAMS, *Meroitic North and South*, *Meroitica* 2 (1976) 24, 26 A. 16. Nach Prokop habe schon Diokletian die Nobaden gegen die Blemmyer gerufen, doch bereitet diese Nachricht Schwierigkeiten; vgl. oben A. 10.

<sup>14</sup> Zuletzt *JEA* 63 (1977) 170 wiedergegeben; vgl. KIRWAN, *Meroitica* 6 (1982) 198f., S. DONADONI, *Studi classici e orientali* 14 (1965) 27ff. Die Übersetzung bei ADAMS (A. 10) 422f. ist völlig veraltet.

<sup>15</sup> S. unten A. 22.

<sup>16</sup> RÉMONDON (A. 8) 75, CHRISTIDES (A. 5) 132, 137, DERS., *Sudanese at the Time of the Arab Conquest of Egypt*, *Byz. Zeitschr.* 75 (1982) 6—13.

<sup>17</sup> F. ALTHEIM-R. STIEHL, *Christentum am Roten Meer* 1971, 535; Belege für *Balliyūn* bei VANTINI (A. 7) 449, 552, 725.

<sup>18</sup> Vgl. z. B. WESSEZKY (A. 3) 295 bzw. 75 A. 23, CHRISTIDES (A. 5) 131. Diese These — einschließlich der Bestimmung der Blemmyer-Sprache durch E. ZYHLARZ, *Zeitschr. f. Eingeborenen-Sprachen* 31 (1940/41) 1—21 — bedarf m. E. noch kritischer Überprüfung.

<sup>19</sup> In einer Inschrift aus Memphis wird ein blemmyisches Sprachdenkmal vermutet: W. VYČIČL, *Études nubiennes*. (*Bibl. d'études* 77.) 1978, 370—371. — Zum Gebrauch des Griechischen s. DONADONI, *Les inscriptions grecques de Nubie*, *Graeco-Arabica* 3 (1984) 9—19.

<sup>20</sup> Dazu zuletzt A. BURKHARDT, *Zu späten heidnischen Priestern in Philae*, *Graeco-Coptica* 1984, 77—83.

<sup>21</sup> H. GAUTHIER, *Le temple de Kalabchah* 1911, 1, 312; 2, Tf. 103, WILCKEN (A. 9) 411ff.

<sup>22</sup> T. C. SKEAT, *A Letter from the King of the Blemmyes to the King of the Noubades*, *JEA* 63 (1977) 159—170, J. REA, *The Letter of Phonon to Aburni*, *ZPE* 34 (1979) 147—162, CHRISTIDES (A. 5) 133f., 139, KIRWAN (A. 14) 198f., 203f., T. HAGG, *ZPE* 54 (1984) 109—112.

<sup>23</sup> WILCKEN (A. 9) 411ff.

<sup>24</sup> HAGG (A. 22) 101—105.

<sup>25</sup> S. unten, Abschn. 2.

<sup>26</sup> Vgl. REA (A. 22) 159.

<sup>27</sup> Vgl. REA (A. 22) 160.

<sup>28</sup> WOOLLEY-RANDALL-MACIVER (A. 4) 97, ZYHILARZ (A. 18) 3.

<sup>29</sup> Zum Weinkonsum im nachmeroitischen Nubien vgl. ADAMS (A. 10) 418. Eine schöne archäologische Illustration dazu bilden die Weinstuben von Sayāla. K. KRÖMER, Römische Weinstuben in Sayāla (Unternubien). *Denkschr Wien* 95 (1967) s. dazu B. TRIGGER, *Bibl. Orient.* 25 (1968) 192f., ADAMS (A. 10) 363; zu einer Interpretation dieser Anlagen als συμπόσια blemmyischer Kultvereine s. SATZINGER bei E. REISER-HASLAUER-SATZINGER, *Funde aus Ägypten* 1979, 32ff. Vgl. ferner dazu den spätptolemäischen *pDodgson* (A. 3), in dem zwei Ägyptern vorgeworfen wird, den Isis-Kult zugunsten von Arensnuphis zu vernachlässigen und mit den Blemmyern Wein zu trinken, s. auch WOOLLEY-RANDALL-MACIVER (A. 4) 88.

<sup>30</sup> Kurz nachdem das Leder 1970 in Luxor auf dem Antikenmarkt verkauft worden war, konnte ich den Händler eingehend befragen. Demnach hatte er es — zusammen mit anderen Objekten, die aber offensichtlich damit in keinem archäologischen Zusammenhang standen — von Leuten aus Gebelēn gekauft.

<sup>31</sup> KRALL (A. 6) 2f. 8, H. JUNKER, Ermenne, *Denkschr Wien* 67, 1 (1925) 84, W. B. EMERY, *Nubian Treasures* 1948, A. H. GARDINER, *Ancient Egyptian Onomastica* 1947, II, 21\*

<sup>32</sup> SATZINGER, *Chronique d'Égypte* 43 (1968) 130—131.

<sup>33</sup> HÄGG (A. 22) 105.

<sup>34</sup> Sansnōs und Agathon schreiben beide NH für NE „dir“ (fem.): BKU 350, 3; 361, 2.7; *pKöln* 3; Sansnōs schreibt ω für o „sein“: BKU 359, 5; 361, 5; *BOY* für *BYW* BKU 361, 5; all diese Erscheinungen sind in einem oberägyptischen Ideolekt zu erwarten, insbesondere in der Thebais, vgl. P. E. KAHLE, *Bala'iza* 1954, I, 71, 87.

<sup>35</sup> *ἐτοιμὸς ἔχω* in KRALL III, *BGU* 795, 796; *ἐτοιμὸς ἔχω παρασχεῖν σοι* in *BGU* 797.

<sup>36</sup> SATZINGER (A. 32) 130.

<sup>37</sup> BKU 350, 9.

<sup>38</sup> Die meisten Urkunden erwähnen kein Pfand; die Schuld ist entweder auf Verlangen des Gläubigers rückzahlbar (KRALL III, *BGU* 795—797, *CdE* 43: II) oder ausdrücklich erst bei der Rückkehr des Schuldners (*CdE* 43: I). Bei den verpfändeten Immobilien (BKU 359, 361) kann ein Nießbrauch sogleich einsetzen; bei den Sklavinnen (BKU 360) erst ab der Rückkehr des Schuldners, falls dieser nicht zahlt.

<sup>39</sup> EIDE-HÄGG-R. H. PIERCE, *The Blemmyan Documents from Gebelēn, Sudan Texts Bull.* 6 (1984) [im Druck]. — Man beachte aber, daß κατέρχομαι auch einfach „heimkehren“ heißt (PREISIGKE, *Wörterbuch*).

<sup>40</sup> HÄGG (A. 22) 106.

<sup>41</sup> Vgl. damit die „Weinstuben“ von Sayāla: oben A. 29.

<sup>42</sup> A. BIEDENKOPF-ZIENER, *Untersuchungen zum koptischen Briefformular (Kopt. Stud.* 1), 1983, 47f.

<sup>43</sup> SATZINGER, *Soc. d'égyptologie Genève Bull.* 4 (Nov. 1980) 87.

<sup>44</sup> So entsprechend der Grundbedeutung von *ⲁⲁⲧⲏⲛ*, „unter dem Herzen von“; ansonsten „bei deinen Eltern“.

<sup>45</sup> Zu *ne-* für *noy-* „dein“ (fem.) s. KAHLE (A. 34) I, 86.

<sup>46</sup> *παράγω* auch „hinters Licht führen, täuschen“ (PREISIGKE, a. O.).

<sup>47</sup> Doch wohl für *ⲛⲧⲉⲣⲉⲓ*; *Perfekt* II schiene mir unmotiviert.

<sup>48</sup> Dazu will allerdings eine Vokalisierung wie *pasou-rau* nicht passen, weder nach dem Entwicklungsstand des Neuen Reichs (der vereinzelt in meroitisch-nubischem Sprachgut erhalten blieb: vgl. SATZINGER [A. 43]) noch nach dem der Spätzeit.

<sup>49</sup> Basierend auf den Abbildungen von KRALL I—III und *pKöln*.